

**Römisch-katholische Kirchgemeinde
Männedorf-Uetikon**



Kirchgemeindeordnung

gültig ab 14.6.2010

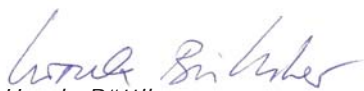
Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 27. September 2009 haben die Katholikinnen und Katholiken im Kanton Zürich mit überwältigender Mehrheit die neue Kirchenordnung für unseren Kanton angenommen. Sie wurde notwendig, da das neue kantonale Kirchengesetz auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Dieses trägt dem Wunsch nach Entflechtung zwischen Kirche und Staat Rechnung und gewährt den anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften eine höhere Autonomie.

Eine wesentliche Änderung sei an dieser Stelle erwähnt, da sie geradezu historischen Charakter hat: Neu erhalten alle katholischen Mitglieder einer Kirchgemeinde, unabhängig ihrer Nationalität, mit Erreichen des 18. Lebensjahres das Stimm- und Wahlrecht.

Die Kirchenpflege hat im Einvernehmen mit der Gemeindeleitung unserer Pfarrei St. Stephan die im Zuge der Einführung der neuen juristischen Regelwerke notwendige Anpassung der *Kirchgemeindeordnung (KGO)* vorgenommen. Die juristische Sprache und Struktur der KGO dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Regelungen und Bestimmungen zum Ziel haben, Kompetenzen und Verpflichtungen zu klären, damit eine lebendige christliche Gemeinde ihren Auftrag, die Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi zum Wohl der Menschen, erfüllen kann.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen, dass die Kirchgemeinde und Pfarrei St. Stephan Männedorf-Uetikon auch in Zukunft mit Mut und Engagement, begleitet von dem Segen Gottes, für die Frohe Botschaft Zeugnis geben wird.



Ursula Büttiker

Präsidentin Kirchenpflege

Männedorf-Uetikon, im April 2010

Grusswort 2

Kirchgemeindeordnung römisch-katholische Kirchgemeinde
St. Stephan Männedorf-Uetikon

I. Grundlagen 5

Art. 1 Kirchgemeindeordnung 5

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit 5

Art. 3 Organe 5

Art. 4 Aufgaben 5

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei 6

Art. 6 Information der Kirchgemeinde 6

II. Organe 6

1. Der Urnengang 6

Art. 7 Wahlleitende Behörde 6

Art. 8 Urnenwahl 6

Art. 9 Wahlverfahren 6

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung 6

2. Kirchgemeindeversammlung 7

Art. 11 Zusammensetzung 7

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse 7

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 7

Art. 14 Finanzbefugnisse 7

Art. 15 Einberufung 8

Art. 16 Ankündigung 8

Art. 17 Leitung 8

Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler 8

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung 8

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten 8

Art. 21 Stimmregister 8

Art. 22 Antragsrecht der Behörden 9

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten 9

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages 9

Art. 25 Beratung 9

Art. 26 Abstimmungsordnung 9

Art. 27 Durchführung der Abstimmung 10

Art. 28 Wahlbefugnisse 10

Art. 29 Wahlverfahren 10

Art. 30 offene Wahlen 10

Art. 31 Geheime Wahlen 10

Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen 11

Art. 33 Initiativrecht Einreichung der Initiative 11

Art. 34	Prüfung der Initiative	11
Art. 35	Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung	11
Art. 36	Gesetzesverweis	12
Art. 37	Anfragerecht	12
Art. 38	Protokoll	12
3. Kirchenpflege		13
Art. 39	Zusammensetzung	13
Art. 40	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 41	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 42	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 43	Finanzielle Befugnisse	14
Art. 44	Beratende Kommissionen und Sachverständige	14
Art. 45	Kompetenzdelegation	14
4. Rechnungsprüfungskommission		15
Art. 46	Zusammensetzung und Wahl	15
Art. 47	Andere Prüfungsorgane	15
Art. 48	Befugnisse	15
Art. 49	Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug	15
Art. 50	Fristen	15
III. Kirchgemeindehaushalt		16
Art. 51	Entscheidungsgrundlagen	16
Art. 52	Gebundene Ausgaben	16
Art. 53	Steuerfussfestsetzung	16
Art. 54	Rechnungsablage	16
Art. 55	Erläuterungen	16
IV. Aufsicht und Rechtsschutz		17
Art. 56	Aufsichtsrecht	17
Art. 57	Gemeindebeschwerde	17
Art. 58	Stimmrechtsrekurs	17
Art. 59	Rekurs	17
Art. 60	Verfahren	17
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen		18
Art. 61	Inkrafttreten	18
VI. Anmerkung		18
GESETZESVERZEICHNIS		19

Kirchgemeindeordnung

Gestützt auf § 11 Abs. 3 KIG und Art. 55 Abs. 1 KO
wird folgende Kirchgemeindeordnung erlassen:

I. Grundlagen

Art. 1 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹*Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde sowie das Stimm- und Wahlrecht richten sich nach dem Kirchengesetz und der Kirchenordnung.*

Als Mitglied der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon gilt jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,*
- b. in der Kirchgemeinde Wohnsitz hat und*

- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.*

Stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

²*Die Kirchgemeinde lässt das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die jeweils zuständige politische Gemeinde führen.*

³*Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und an der Urne aus.*

Art. 3 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- 1. die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,*
- 2. die Kirchenpflege als Exekutive,*
- 3. die Rechnungsprüfungskommission.*

Art. 4 Aufgaben

¹*Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.*

²*Sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.*

³*Die Kirchgemeinde kann mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen über die Erfüllung von Aufgaben abschliessen und mit anderen Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.*

Art. 5 Verhältnis zur Pfarrei

¹*Die Kirchgemeinde arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit der auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei St. Stephan Männedorf-Uetikon und deren Organen zusammen.*

²*Sie ist mitverantwortlich, dass die Aufgaben der Pfarrei – Diakonie, Liturgie, Verkündigung und Gemeindebildung – einvernehmlich wahrgenommen werden.*

Art. 6 Information der Kirchgemeinde

Offizielle Mitteilungen sind im Forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich und in den Anschlagkästen der Pfarrei bzw. der Kirchgemeinde zu veröffentlichen. Über Beschlüsse der Kirchenpflege von öffentlichem Interesse und über wesentliche Kirchgemeindeangelegenheiten wird in geeigneter Weise informiert.

II. Organe

1. Der Urnengang

Art. 7 Wahlleitende Behörde

Die Aufgabe des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden in ihrer Kirchgemeinde.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne erfolgen

- 1. Wahl der Mitglieder der Synode,*
- 2. Bestätigungswahl des Pfarrers alle 6 Jahre.*

Art. 9 Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gelten die Kirchenordnung und das Gesetz über die politischen Rechte (GPR).

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹*In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.*

²*Ausgenommen sind Budget, Rechnung, Steuerfuss.*

2. Kirchgemeindeversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Behandlung von Anfragen und Initiativen.*
- 2. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck oder insgesamt mehr als CHF 50'000 im Jahr, oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck oder insgesamt mehr als CHF 25'000 im Jahr zur Folge haben.*
- 3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,*
- 4. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.*

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für

- 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,*
- 2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,*
- 3. die Abnahme der Jahresrechnungen,*
- 4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,*
- 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten beschlossen worden sind,*
- 6. die Vorfinanzierung von Investitionen.*
- 7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 50'000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als CHF 50'000,*
- 8. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 50'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als CHF 50'000.*

Art. 15 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen

- 1. auf Anordnung der Kirchenpflege;*
- 2. nach vorher beschlossener Vertagung;*
- 3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.*

Art. 16 Ankündigung

¹Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

²Die Kirchgemeindeversammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist.

Art. 17 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kirchenpflege geleitet.

Art. 18 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler

¹Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege und der RPK sein dürfen.

²Sie bilden mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin der Kirchenpflege die Vorsteherschaft der Versammlung.

Art. 19 Handhabung von Ruhe und Ordnung

Die Präsidentin bzw. der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Kirchgemeindeversammlung.

Art. 20 Feststellung der Stimmberechtigten

¹Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

²Die Präsidentin bzw. der Präsident fordert nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben oder sich aus der Versammlung zu entfernen.

³Im Streitfall entscheidet die Vorsteherschaft der Versammlung sofort über ihre Stimmberechtigung.

Art. 21 Stimmregister

Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann bei der Stimmregisterführerin bzw. beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

Art. 22 Antragsrecht der Behörden

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Kirchenpflege, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird von einem Mitglied der Kirchenpflege gestellt.

²Die Kirchenpflege kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Kirchenpflege verbindlich.

Art. 23 Antragsrecht der Stimmberechtigten

Die anwesenden Stimmberechtigten sind befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes und Ordnungsanträge zu stellen.

Art. 24 Wiedereinbringung eines Antrages

Die Kirchenpflege ist berechtigt, einen von der Kirchgemeindeversammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Versammlung erneut vorzulegen.

Art. 25 Beratung

¹Jede bzw. jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.

²Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst (gemäss Ordnungsantrag)

³Die bis zum Ordnungsantrag angemeldeten Voten müssen vor dem Abbruch der Beratung noch angehört werden.

Art. 26 Abstimmungsordnung

¹Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache behandelt.

²Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Hauptanträge.

³Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.

⁴Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 27 Durchführung der Abstimmung

¹*Vor der Abstimmung legt die Präsidentin bzw. der Präsident die Anträge und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt.*

²*Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.*

³*Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Versammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.*

⁴*Bei geheimen Abstimmungen stimmt die Präsidentin/der Präsident mit.*

⁵*Bei offenen Abstimmungen stimmt sie bzw. er nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat sie bzw. er den Stichentscheid.*

Art. 28 Wahlbefugnisse

Die Kirchgemeindeversammlung wählt

- 1. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.*
- 2. die Mitglieder der RPK und deren Präsidentin bzw. Präsidenten*
- 3. den Pfarrer bei der Neuwahl*
- 4. die Seelsorgerin bzw. den Seelsorger mit Gemeindeleitungsfunktion, wenn kein Priester als Pfarrer gewählt werden kann.*

Art. 29 Wahlverfahren

¹*In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.*

²*Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.*

Art. 30 offene Wahlen

Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht.*
- 2. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschläge.*
- 3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt nicht mit.*
- 4. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.*

Art. 31 Geheime Wahlen

Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:

- 1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.*
- 2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.*
- 3. Die Präsidentin bzw. der Präsident wählt mit. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht hat. Im zweiten Wahlgang zählt das relative Mehr.*

Art. 32 Anmeldung von Wahlvorschlägen

¹*Vor einer Versammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschläge angemeldet werden können.*

²*Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.*

³*Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschläge nicht gebunden.*

Art. 33 Initiativrecht Einreichung der Initiative

¹*Jeder Stimmberechtigte kann über einen in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.*

²*Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.*

³*Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:*

- 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative,*
- 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,*
- 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.*

⁴*Initiativen werden der Kirchenpflege eingereicht.*

Art. 34 Prüfung der Initiative

¹*Die Kirchenpflege prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.*

²*Die Kirchenpflege stellt mit Beschluss fest, ob die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Sind sie nicht erfüllt, begründet sie ihren Beschluss.*

Art. 35 Beratung der Initiative in der Kirchgemeindeversammlung

¹*Ist die Kirchgemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Kirchenpflege die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Kirchgemeindeversammlung vor.*

²*Wird die Initiative weniger als zwei Monate vor einer Kirchgemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.*

³*Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.*

⁴*Die Kirchenpflege kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.*

⁵*Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Kirchgemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.*

Art. 36 Gesetzesverweis

Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 37 Anfragerecht

¹ *Jeder bzw. jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Kirchgemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Kirchenpflege zu richten.*

² *Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Kirchenpflege schriftlich einzureichen.*

³ *Die Kirchenpflege beantwortet die Anfrage in der Kirchgemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort mündlich mit.*

⁴ *Die Stimmberechtigte bzw. der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.*

Art. 38 Protokoll

¹ *Die Aktuarin bzw. der Aktuar der Kirchenpflege trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Kirchgemeindepotokoll ein.*

² *Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Stimmzählerinnen bzw. die Stimmzähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.*

³ *Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, bei der Rekurskommission einzureichen.*

3. Kirchenpflege

Art. 39 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.¹

²Der Pfarrer oder die mit der Gemeindeleitung betraute Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b) die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse der Kirchenpflege,
 - d) die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.*
- 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Kirchgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Kirchenpflege,*
- 3. stellt das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge und die weiteren Aufgaben der Kirchgemeinde bzw. der Pfarrei an.*

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung

- 1. einer allfälligen Geschäftsordnung sowie für jene der Ausschüsse und der beratenden Kommissionen,*
- 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe,*
- 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.*

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu

- 1. die Ausführung der ihr durch die kantonale Gesetzgebung, Körperschaftliche Rechtsetzung oder die Synode oder den Synodalrat übertragenen Aufgaben,*
- 2. der Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,*
- 3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,*
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und die Antragstellung hierzu,*

¹ Änderung siehe S. 19

5. die Vertretung der Kirchengemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Schaffung von Stellen der Kirchengemeinde,
8. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Kirchengemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000 im Jahr.
4. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 25'000 im Jahr.
5. Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

Art. 44 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 45 Kompetenzdelegation

¹*Die Kirchenpflege kann beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder, durch Ausschüsse von Mitgliedern oder durch einzelne Angestellte in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.*

²*Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Kirchenpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.*

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 46 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 47 Andere Prüfungsorgane

Die Kirchgemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens beiziehen. Die Rechnungsprüfungskommission kann in diesem Fall auf eigene Prüfung verzichten.

Art. 48 Befugnisse

¹*Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Kirchgemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.*

²*Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.*

Art. 49 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹*Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von der Kirchenpflege Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.*

²*Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.*

Art. 50 Fristen

¹*Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.*

²*Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Kirchenpflege zugehen.*

III. Kirchgemeindehaushalt

Art. 51 Entscheidungsgrundlagen

Die Kirchenpflege stellt die zur Beurteilung der künftigen Investitionen erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach.

Art. 52 Gebundene Ausgaben

Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Kirchgemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Art. 53 Steuerfussfestsetzung

Der Kirchgemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Art. 54 Rechnungsablage

¹Die Kirchenpflege unterbreitet nach Schluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung.

²Für Bauten auf Grund von Spezialbeschlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

Art. 55 Erläuterungen

Die Kirchenpflege gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeschlüssen und Jahresrechnung.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 56 Aufsichtsrecht

¹ Die Kirchgemeinde steht unter der Aufsicht der Rekurskommission der Körperschaft.

² Die Kirchgemeinde reicht der Rekurskommission die von der Kirchenpflege erstellten Jahresrechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die übrigen Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung innert 30 Tagen ein. Gemäss § 10 Finanzreglement stellen die Kirchgemeinden der kantonalen Körperschaft bis zum 16. Mai ihre Jahresrechnung zu.

Art. 57 Gemeindebeschwerde

¹ Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung können von der Kirchenpflege, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde bei der Rekurskommission angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Kirchgemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

² Für Anfechtungen gilt eine Frist von 30 Tagen.

Art. 58 Stimmrechtsrekurs

¹ Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden.

² Wird beanstandet, im Rahmen einer Kirchgemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, kann nur eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission erheben. Sie muss die Verletzung in der Versammlung gerügt haben.

³ Für Anfechtungen gilt eine Frist von 5 Tagen.

Art. 59 Rekurs

¹ Gegen Anordnungen und Erlasse der Kirchenpflege kann mit Ausnahme von Art. 47 lit. c KO bei der Rekurskommission Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

² Bei Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis ist der Synodalrat erste Instanz.

Art. 60 Verfahren

Das Verfahren bei der Beschwerde, dem Stimmrechtsrekurs und dem Rekurs richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat am 14.6.2010 in Kraft und ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 1.1.1989.

VI. Anmerkung

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Männedorf-Uetikon wurde in der Kirchgemeindeversammlung vom 19.4.2010 angenommen.

Namens der Kirchgemeinde
Die Präsidentin der Kirchenpflege:



Ursula Büttiker

Der Aktuar a.i. der Kirchenpflege:



Mark Zünd

Vom Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am 14. Juni 2010 genehmigt.

Die Änderung der KGO wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 27.5. 2013 angenommen.

Änderung der KGO

Die Änderung der KGO wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 27.5.2013 angenommen.

3. Kirchenpflege

Art. 39 Zusammensetzung

¹Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.

Männedorf, am 13. November 2013

Namens der Kirchgemeinde

Der Präsident der Kirchenpflege:



Rolf Eberli



Die Aktuarin der Kirchenpflege:



Franziska Schwaller

GESETZESVERZEICHNIS

<i>Gesetz</i>	<i>Verordnung</i>	<i>Reglement</i>	<i>Abk.</i>
Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)			KV
Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt, LS 131.1)			GG
Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)			GPR
Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)			VPR
Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS170.4)			IDG
Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)			KiG
Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 29. Januar 2009			KO
Reglement über das Finanzwesen der römisch-katholischen Körperschaft vom 25. Juni 2009 (Finanzreglement, LS 182.25)			FiR
Reglement über Baukostenbeiträge an die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich vom 29. Juni 2006 (Baubeitragsreglement, LS 182.26)			BBR
Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)			StG
Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft vom 22. März 2007			AO